

Regeln für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe

Regelungen für das Rauchen

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Rauchen in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Regelungen für den Gebrauch mobiler Endgeräte

Nutzung erlaubt:

- Während der Pausen aber nur in den Kursräumen der Oberstufe oder den Aufenthaltsräumen
- In der Mensa sitzend, außer in den Pausenzeiten der Gesamtschule und des JSG.
- Nach Erlaubnis durch die Lehrkraft - im Unterricht.
- Während der Freistunden im Bereich der grünen Bänke.
- In der Mittagspause im Bereich der grünen Bänke, aber erst ab 13.30 Uhr!

Nutzung nicht erlaubt:

- In den Fluren und Gängen, auf der Treppe, auf dem Schulhof. – Also überall dort, wo sich auch Sek I – Schülerinnen und -Schüler aufhalten! (Ausnahmen s.o.)
- In den Pausen sowie von 13.15 Uhr bis 13.30 Uhr im Bereich der grünen Bänke.
- Im Unterricht ohne Erlaubnis der Lehrkraft.

Die **Benutzung oder Mitführung** elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Tablet-PCs, MP3-Player u.Ä.) **während Klausuren – auch im ausgeschalteten Zustand** – kann als **Täuschungsversuch** gewertet werden.

Regelungen für Verspätungen

Nach dem Schulgesetz bist du zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Pünktlichkeit ist darüber hinaus ein Gebot der Höflichkeit und Rücksicht gegenüber deinen Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Fachlehrerinnen und -lehrern.

Bei Verspätungen gelten die folgenden Schritte:

1. Verspätung: kann vorkommen (aber Begründung/mündliche Entschuldigung)
2. Verspätung: Du erhältst eine **Ermahnung**.
3. Verspätung: Du wirst bis zum Ende der laufenden Stunde **vom Unterricht ausgeschlossen**. Den versäumten Stoff musst du selbstständig nacharbeiten. Du musst damit rechnen, am Beginn der nächsten Stunde überprüft zu werden.

Eine weitere Verspätung hat ein **Gespräch mit der Schulleitung** zur Folge, in dem du über mögliche Ordnungsmaßnahmen belehrt wirst und ggf. erzieherische Maßnahmen ergriffen werden.

Tritt keine Besserung ein, müssen Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden.

Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen

a) Verhalten bei nicht vorhersehbaren Versäumnissen

Die Schule ist unverzüglich per Email an krankmeldung@jsg-nv.de über die Ursache des Fernbleibens zu informieren.

Bei unvorhergesehener Nichtteilnahme an Kursfahrten, Exkursionen, Projekten o. Ä. ist die Schule zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

Bei **Versäumnis von Klausuren** ist die Schule **vor** Klausurbeginn zu unterrichten (**Tel. 02845-936610 – ab 7.45 Uhr**). Es ist **zeitnah**, d.h. **spätestens bei Wiederaufnahme des Unterrichts, eine schriftliche Erklärung** zur Begründung der Abwesenheit zusammen mit dem Entschuldigungsformular vorzulegen. Wird dies aus selbst zu vertretenden Gründen versäumt, verfällt das Recht auf einen Nachschreibetermin. Für den seltenen Fall, dass eine **Klausur wegen Krankheit abgebrochen** werden muss, **ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen und umgehend ein Attest vorzulegen**.

Die **schriftliche Entschuldigung** erfolgt durch das Formular, das in WebUntis zum Download bereitgestellt ist; dieses ist bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten, ansonsten selbst zu unterschreiben. Die Gründe für das Fehlen sind jeweils mit Datum zu vermerken (z.B. Krankheit, Unglücksfall in der Familie o. Ä.).

Das vollständig ausgefüllte Formular gibst du **unmittelbar nach deinem Wiedererscheinen** bei deinem Beratungsteam oder durch Einwurf in den Jahrgangsstufenbriefkasten am Oberstufenbüro ab. Für das ordnungs- und wahrheitsgemäße Ausfüllen bist allein du verantwortlich. Wenn du diese Pflicht versäumst, führt dies zu disziplinarischen Maßnahmen.

b) Verhalten bei vorhersehbaren Versäumnissen

Wenn du Unterricht aus **privaten Gründen** (z.B. wichtige Familienangelegenheit, Arzttermin, Fahrprüfung o. Ä.) versäumst, muss unbedingt frühzeitig **vorher** ein schriftlicher Beurlaubungsantrag gestellt werden (Formular im Sekretariat und im Downloadbereich der Homepage erhältlich). Zusammen mit den Anträgen sind entsprechende **Nachweise einzureichen**.

Für **Einzelstunden** sprechen die Fachlehrkräfte die Beurlaubung aus. Bis zu **zwei Tage** im Halbjahr beurlauben die **Beratungsteams**. In **allen anderen Fällen** und immer dann, wenn eine Beurlaubung für **Tage direkt vor oder nach den Ferien** beantragt wird (was überhaupt nur in ganz wenigen Ausnahmefällen genehmigt werden könnte), ist die **Schulleitung** zuständig.

Werden Unterrichtsstunden aus **schulischen Gründen** versäumt (z.B. Teilnahme an Schulwettkämpfen, Nachschreiben einer Klausur), ist keine Beurlaubung nötig.

In allen Fällen (schulisch oder privat) sind die betroffenen Fachlehrkräfte rechtzeitig vorher zu informieren.

Musst du aus zwingenden, schon vorher bekannten Gründen eine Klausur versäumen, so ist neben dem o.g. Beurlaubungsverfahren **unbedingt** die betroffene Lehrkraft rechtzeitig zu informieren und zu klären, ob und wann ein Nachschreibetermin möglich ist.

Abmeldung vom Unterricht

- Du meldest dich am Ende des Unterrichts bei der Fachlehrkraft dieser Stunde oder bei der Fachlehrkraft der von der Abmeldung betroffenen Stunde persönlich ab.
- Diese wischt dich raus und trägt „selbst abgemeldet“ und auch den Grund ein.
- Ist es dir deutlich unwohl, kann die Lehrkraft über das Sekretariat die Abholung durch die Eltern beauftragen.
- Für die Krankmeldung in der Mittagspause gilt wie morgens: Die Schule ist unverzüglich per Email an krankmeldung@jsg-nv.de über die Ursache des Fernbleibens zu informieren. (Dies erfolgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die Eltern.)
- Es gilt: Nicht abgemeldete Unterrichtsstunden können nicht mehr entschuldigt werden.

Verhalten bei Unterrichtsausfall (EVA)

Sollte Unterricht ausfallen, bist du verpflichtet, dich zu informieren, ob deine Lehrkraft in Webuntis Aufgaben eingetragen oder in Moodle hochgeladen hat, falls diese nicht bereits im Vorfeld mitgeteilt wurden. Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer können sich zur Bearbeitung der evA-Aufgaben im zugewiesenen Kursraum, in der Mensa oder in der Schulstraße aufhalten. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

Leistungsfeststellung nach Versäumnissen

Wenn du erforderliche Leistungen (z.B. in Klausuren, Hausaufgaben oder mündlichen Überprüfungen) durch von dir nicht zu vertretendes Fehlen nicht erbringen kannst **und** das Fehlen wie vorgeschrieben entschuldigt hast, wird dir die Gelegenheit gegeben, die versäumten **Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen**.

In den Fällen, in denen du die Versäumnisse selbst verschuldet oder eine pünktliche Entschuldigung versäumt hast, liegt eine schuldhaft nicht erbrachte Leistung vor, die mit „ungenügend“ bewertet wird.

Für die **Aufarbeitung bzw. das Nacharbeiten** versäumten Unterrichtsstoffes bist du in jedem Fall **selbst zuständig**.

Befreiung vom Sportunterricht

Für eine langfristige Befreiung vom Sportunterricht kann schulischerseits ein **ärztliches/ amtsärztliches Attest** eingefordert werden.

Wird mehr als ein Quartal versäumt, kann je nach Laufbahn die Belegung eines Ersatzkurses erforderlich werden.

Hedda Engbers
Schulleiterin

Eva Hentschel
Oberstufenkoordinatorin